

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Katharina Rüstmann  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an:  
[katharina.ruestmann@finma.ch](mailto:katharina.ruestmann@finma.ch)

Basel, 13. September 2019  
ABA / NFR | 061 295 92 17

## Stellungnahme der SBVg zur Ex-post-Evaluation des FINMA-Rundschreibens 2017/6 Direktübermittlung

Sehr geehrte Frau Dr. Rüstmann

Wir beziehen uns auf die am 19. Juli 2019 eröffnete Ex-post-Evaluation des FINMA-Rundschreibens 2017/6 Direktübermittlung.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

- Die Fälle von Art. 42c Abs. 1 FINMAG und die Konstellationen, welche von Art. 42c Abs. 2 FINMAG erfasst werden, müssen **klar voneinander abgegrenzt** werden. Art. 42c Abs. 2 FINMAG ist nicht subsidiär zu Art. 42c Abs. 1 FINMAG, sondern komplementär. Die beiden Bestimmungen betreffen verschiedene Anwendungsbereiche und sind an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. **Rz. 33 des Rundschreibens muss entsprechend angepasst werden.**
- Zur Sicherstellung des **vom Gesetzgeber bezweckten weiten Anwendungsbereichs** von Art. 42c Abs. 2 FINMAG sind diese Konstellationen als **Regel und Auffangbecken** zu etablieren.

- Im Interesse der **Rechtssicherheit** muss die **Liste der Finanzmarktaufsichtsbehörden** gemäss Rz. 20 aktualisiert und ergänzt werden. Zusätzlich wäre es sinnvoll, wenn ein regelmässiger Austausch zwischen FINMA und der Branche etabliert werden könnte, um ein **gemeinsames Verständnis für typische Fallkonstellationen**, bei welchen nicht öffentliche Informationen an ausländische Behörden und Stellen übermittelt werden dürfen, zu entwickeln.

## I. Allgemeines

Das Rundschreiben Direktübermittlung basiert auf dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Art. 42c FINMAG. Dieser wurde aufgrund der Erkenntnis geschaffen, dass eine reibungslose und rasche Informationsübermittlung zwischen Beaufsichtigten und ihren ausländischen Aufsichtsbehörden für global tätige Beaufsichtigte unabdingbar ist. Die Regulatoren und Aufsichtsbehörden bauten ihre Melde- und Informationspflichten stetig aus, womit diese auf dem ordentlichen Amtshilfsweg sowohl für die Beaufsichtigten als auch für die FINMA kaum mehr zu bewältigen wären.

Einer direkten Übermittlung der geforderten Informationen an ausländische Behörden durch die Beaufsichtigten stand Art. 271 entgegen, der in diesem Zusammenhang zunehmend zum Hindernis für international tätige Beaufsichtigte wurde. Art. 42c FINMAG sollte den Beaufsichtigten eine Ausnahmeregelung gegenüber Art. 271 StGB in die Hand geben, um ihnen den Umgang mit ihren ausländischen Behörden zu erleichtern. Melde- und Informationspflichten sollten im Wesentlichen von den Beaufsichtigten direkt wahrgenommen werden können, sofern die Rechte Dritter gewahrt bleiben. Somit ist klar, mit Art. 42c FINMAG beabsichtigte das Parlament eine wesentliche Erleichterung der Informationsübermittlung an ausländische Aufsichtsbehörden. Das ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn Art. 42c FINMAG nicht nur als Ausnahmetatbestand zu Art. 271 StGB, sondern als generelle "Amtshilfebestimmung" gesehen wird. Wenn eine Informationsübermittlung potentiell nicht von Art. 271 StGB erfasst ist (z.B. weil sie freiwillig geschieht und nach ausländischem Recht nicht sanktioniert ist), darf Art. 42c FINMAG nicht dazu führen, dass die Direktübermittlung im Vergleich zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten von Art. 42c FINMAG erschwert ist.

### I.1 Klare Differenzierung zwischen Art. 42c Abs. 1 und Abs. 2 FINMAG

Die Beteiligten sind im Anwendungsbereich von Art. 42c Abs. 1 FINMAG richtigerweise an ein allfälliges Amts- oder Berufsgeheimnis und an das Spezialitätsprinzip gebunden. Falsch ist aber die Vorstellung, dass diese Anforderungen auch im Anwendungsbereich von Art. 42c Abs. 2 FINMAG gelten sollen. Damit wird der vom Gesetzgeber bewusst gewollte unterschiedliche Anwendungsbereich der beiden Regelungen der Absätze 1 und 2 von Art. 42c FINMAG aufgehoben. Voraussetzungen wie die Einhaltung von Amts- oder Berufsgeheimnissen oder Spezialitätsprinzip wären im Bereich von Art. 42c Abs. 2 FINMAG gänzlich ungeeignet, um dem gesetzlich gewollten

Zweck der Regelung zum Durchbruch zu verhelfen. Solche Anforderungen müssten nämlich in jedem Einzelfall von einem Schweizer Finanzdienstleister mit grossem Aufwand ermittelt werden. Gleichwohl würden erhebliche Restrisiken und entsprechende Rechtsunsicherheit bestehen bleiben, zumal sich die Rechtslage in der betreffenden Jurisdiktion jederzeit ändern kann. Langwierige Abklärungen mit gleichwohl unbefriedigenden Ergebnissen widersprechen gerade dem gesetzlichen Zweck, zeitnahe Informationsübermittlungen zu gewährleisten (vgl. Botschaft FinfraG, in: BBI 2014 7620).

## **I.2 Weiter Anwendungsbereich insbesondere von Art. 42c Abs. 2 FINMAG**

Der Anwendungsbereich von Art. 42c Abs. 2 FINMAG ist entsprechend der Zielsetzung des Gesetzgebers und der gewählten Formulierung bewusst weit auszulegen und muss insbesondere über blosser „Transaktionen“ hinaus alle möglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Abschluss, Abwicklung und Beendigung von Geschäften sowie mit Erbringung von Dienstleistungen bzw. als Folge solcher Geschäfte, z.B. in Nachachtung von Meldepflichten, erfassen. Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, dass der Gesetzestext ausdrücklich von „Geschäften“ und nicht bloss von „Transaktionen“ spricht. Der Begriff „Geschäfte“ muss dem Regelungszweck entsprechend alle vernünftigerweise denkbaren Ausprägungen erfassen, welche ein Geschäft mit sich bringen kann. Der Begriff „Geschäft“ darf demzufolge nicht auf einzelne Phasen wie „Vertragsabschluss“ oder „Transaktion“ reduziert werden. Vielmehr hat er sowohl inhaltlich als auch in zeitlicher Hinsicht den ganzen Umfang und die ganze Dauer z.B. einer bestimmten Geschäftsbeziehung oder einer Dienstleistungserbringung abzudecken. Der Begriff muss sachlich auch nachgelagerte Anfragen von Behörden wie z.B. der FINMA erfassen, welche im Rahmen einfacher Marktabklärungen ausserhalb von oder vorgelagert zu formellen Verwaltungs- oder Strafverfahren ablaufen.

Auch die Einengung des Anwendungsbereichs auf „Vollzug des Finanzmarktrechts“ widerspricht dem vom Gesetzgeber bewusst gewollten weiten Anwendungsbereich von Art. 42c Abs. 2 FINMAG. Dies zeigt sich vor allem in mehrstufigen Dienstleistungsketten. Die Schweizer Finanzdienstleister müssen in solchen Konstellationen regelmässig weitgehende Informationspflichten akzeptieren. Dementsprechend wurde in der parlamentarischen Diskussion die vom Nationalrat vorgeschlagene Einschränkung des Zwecks „zum Vollzug des Finanzmarktrechts“ in der von den Räten verabschiedeten finalen Fassung im Anwendungsbereich von Abs. 2 ausdrücklich gestrichen. Diese Informationsflüsse sind heutzutage Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.

Um dem Zweck von Art. 42c FINMAG - den Informationsaustausch zu erleichtern - zum Durchbruch zu verhelfen, sollte der sachliche Anwendungsbereich somit möglichst weit gefasst werden. Insofern sind sämtliche Bereiche des Finanzmarktrechts gemäss Art. 1 FINMAG der Vorschrift zugänglich. Die direkte Übermittlung von Informationen an ausländische Stellen und Behörden ist somit immer dann zulässig, wenn die Voraussetzungen von Art. 42c Abs. 1 oder 2 erfüllt sind, oder wenn ein bestimmter Sachverhalt gar nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 271 StGB und Art. 42c FINMAG fällt.

Es ist uns bewusst, dass der Spielraum der FINMA bei der Anwendung von Art. 42c FINMAG beschränkt ist. Dennoch ist es zentral, dass international tätige Institute ihre Pflichten gegenüber sämtlichen (Aufsichts-)Behörden ohne Weiteres und insbesondere ohne die Gefahr, eine strafbare Handlung zu begehen, erfüllen können. Der vorhandene Auslegungsspielraum sollte, im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, möglichst weit ausgenutzt werden.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Randziffern des Rundschreibens

### II.1 Rz 3: Übermittlung eigener nicht öffentlich zugänglicher Informationen einer Beaufsichtigten

Stellt die Beaufsichtigte im Ausland ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung, muss sie im Rahmen des Gesuchverfahrens regelmässig zahlreiche - auch nicht öffentlich zugängliche - Informationen über sich selbst liefern. Die Branche ist der Ansicht, dass diese Konstellation ausserhalb des Bereichs der Amtshilfe und somit auch ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 42c FINMAG liegt.

#### FINMA-RS 2017/6, Rz 3

Rz. 3 ist am Schluss wie folgt zu ergänzen: "[Nicht von Art. 42c FINMAG erfasst ist die Übermittlung von nicht öffentlich zugänglichen Informationen einer Beaufsichtigten über sich selbst im Rahmen von Gesuchen an Behörden \(bspw. zur Errichtung einer ausländischen Zweigniederlassung\).](#)"

### II.2 Rz 10: Finanzmarktaufsichtsbehörde als Vertragspartnerin eines Beaufsichtigten

Ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden treten nicht nur hoheitlich auf, sondern können auch privatrechtlich handeln. Beaufsichtigte und ausländische Behörden treten einander hierbei als rechtlich gleichgeordnete Subjekte gegenüber. In einer solchen privatrechtlichen Geschäftsbeziehung kann die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde von der Beaufsichtigten nicht öffentlich zugängliche Informationen verlangen (dies nicht zwecks Vollzug des Finanzmarktrechts, sondern aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarung).

#### FINMA-RS 2017/6, Rz 10

Rz. 10 ist am Schluss wie folgt zu ergänzen: "[Wo eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde in einem konkreten Anwendungsfall ausnahmsweise nicht hoheitlich, sondern privatrechtlich als Vertragspartnerin eines Beaufsichtigten auftritt, handelt die Finanzmarktaufsichtsbehörde nicht im Rahmen ihrer Aufsichtskompetenz. Die Übermittlung von nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung liegt](#)

ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 42c FINMAG."

## II.3 Rz 19: Ausdrücklicher Kundenauftrag zur Übermittlung von nicht öffentlich zugänglichen Informationen

Gemäss der bekannten Praxis des EFD kommt einer Lieferung von Informationen eines Kunden an ausländische Behörden im Auftrag des Kunden kein amtlicher Charakter zu. Deshalb ist Art. 42c FINMAG nicht anwendbar.

### FINMA-RS 2017/6, Rz 19

Rz. 19 ist am Schluss wie folgt zu ergänzen: "Von diesen Anforderungen ausgenommen sind Übermittlungen von nicht öffentlich zugänglichen Informationen über Kunden einer Beaufsichtigten, welche die Beaufsichtigte im Auftrag der entsprechenden Kunden tätigt."

## II.4 Rz 20 / Rz. 21 / Rz 58: FINMA-Liste mit Finanzmarktaufsichtsbehörden / Praxisbeispiele

Die von der FINMA veröffentlichte **Liste der Finanzmarktaufsichtsbehörden** gemäss Rz. 20 des Rundschreibens kann in der Praxis gute Dienste leisten, stiftet aber auch immer wieder Rechtsunsicherheit, wenn eine Anfrage einer Behörde beantwortet werden muss, die sich nicht auf der Liste befindet. Aus diesem Grund sollte sichergestellt werden, dass die Liste möglichst umfassend ist. Es fällt auf, dass gewisse international wichtige Behörden nicht auf der Liste geführt werden (z.B. HKMA). Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn die Liste von der FINMA aktiv bewirtschaftet wird und die Erkenntnisse der Beaufsichtigten einbezogen werden.

Aus unserer Erfahrung wären insbesondere folgende Behörden zusätzlich aufzuführen:

Country	Authority
Bahrain	Central Bank of Bahrain
China	China Banking and Insurance Regulatory Commission (CBIRC)
China	Chinese Securities Regulatory Commission
China	People's Bank of China (PBOC)
Deutschland	Deutsche Bundesbank
Egypt	Central Bank of Egypt
Guernsey	Guernsey Financial Services Commission (FSC)
Hong Kong	Hong Kong Monetary Authority (HKMA)
Indien	Reserve Bank of India

Israel	Bank of Israel
Japan	Bank of Japan (BOJ)
Lebanon	Capital Markets Authority (CMA)
Russia	Central Bank of Russia
South Korea	Financial Supervisory Service
Thailand	Bank of Thailand
United States of America	Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC)
United States of America	Financial Industry Regulatory Authority (FINRA)
United States of America	Office of the Comptroller of the Currency (OCC)
United States of America	Commodity Futures Trading Commission (CFTC)

Zudem kann es vorkommen, dass eine Behörde aus einem bestimmten Land auf der Liste geführt wird, eine andere Behörde aus demselben Land mit vergleichbaren Regeln zu Geheimhaltung und Spezialität aber nicht auf der Liste erscheint. In diesen Fällen müsste das Rundschreiben festhalten, dass die Vermutung von Rz. 21 ebenfalls gilt. Rz. 21 sollte schliesslich ebenfalls gelten, wenn die Anfrage nach Informationen von einer Stelle oder Behörde kommt, die für eine Behörde auf der Liste handelt bzw. dieser unterstellt ist. Dabei sollte die Vermutung gelten, dass diese Stellen der untergeordneten Behörden ebenfalls für eine Direktübermittlung qualifizieren.

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es darüber hinaus sinnvoll, wenn bezüglich typischer Fallkonstellationen, bei welchen nicht öffentliche Informationen an ausländische Behörden und Stellen übermittelt werden dürfen, ein regelmässiger Austausch zwischen FINMA und der Branche etabliert werden könnte. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass in diesem anspruchsvollen und strafrechtlich sanktionierten Bereich ein gemeinsames Verständnis geschaffen würde.

## FINMA-RS 2017/6, Rz 20

- a) Rz. 20, Satz 1 ist wie folgt zu ändern: **"Die FINMA veröffentlicht eine regelmässig aktualisierte Liste der Finanzmarktaufsichtsbehörden, welche die Voraussetzungen der Spezialität und Vertraulichkeit erfüllen, inklusive derjenigen, an welche sie in der Vergangenheit bereits Amtshilfe geleistet hat."**
- b) Um die Praktikabilität des FINMA-RS zu erhöhen, ist die FINMA-Liste nach Möglichkeit baldmöglichst mindestens um die oben genannten ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden zu ergänzen, sofern diese die Voraussetzungen der Vertraulichkeit und Spezialität erfüllen. Dabei sind auch solche Finanzmarktaufsichtsbehörden zu berücksichtigen, welche als Teil der jährlich stattfindenden "Supervisory Colleges" (APAC College, Core College, General Supervisory College) von der FINMA eingeladen werden.

## II.5 Rz 32/33: Abgrenzung zwischen Abs. 1 u. 2 von Art. 42c FINMAG

Die Beaufichtigten müssen schnell und unkompliziert auf Anfragen von ausländischen Behörden oder ihnen zudienenden Stellen reagieren können. Das ist auch direkt im Interesse der Kunden,

die entsprechenden Dienstleistungen (z.B. Verwahrung von Wertschriften im Ausland, Erwerb von ausländischen Wertpapieren etc.) nachfragen. Art. 42c Abs. 2 wurde genau aus diesem Grund noch in der parlamentarischen Diskussion eingeführt. Die Auslegung der Bestimmungen, die dem Rundschreiben nun zugrunde liegt, macht die Erleichterungen, die mit Art. 42c vom Parlament eingeführt wurden, aber zu einem grossen Teil wieder zunichte.

Wie bereits in unserer Stellungnahme anlässlich der Anhörung zum Rundschreiben Direktübermittlung angeführt, sind wir der Auffassung, dass Rz. 33 nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Art. 42c Abs. 1 und Abs. 2 FINMAG behandeln grundsätzlich unterschiedliche Anwendungsfälle. Während Abs. 1 die Direktübermittlung von Informationen regelt, welche die Aufsicht des Beaufsichtigten betrifft (Finanzkennzahlen, Organisation, Personal etc.), zielt Abs. 2 auf die Übermittlung von Informationen, die aus dem Verhältnis des Beaufsichtigten zu ihren Kunden stammen. Insofern lässt sich die Abgrenzung der beiden Bestimmungen in der Praxis relativ klar vornehmen. Entgegen dem Rundschreiben ist das Verhältnis der beiden Absätze nicht durch Subsidiarität gekennzeichnet, sondern sie regeln unterschiedliche Sachverhalte. Abs. 2 erweitert dabei die Regel von Abs. 1 für jene Anfragen, die sich auf das Kundengeschäft beziehen. Insofern besteht auch kein Wahlrecht mit Bezug auf Abs. 1 oder Abs. 2 im Anwendungsfall.

Art. 42c Abs. 2 FINMAG ist nach dem Gesagten nicht subsidiär zu Art. 42c Abs. 1 FINMAG, sondern komplementär. Die beiden Bestimmungen betreffen verschiedene Anwendungsbereiche und sind an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Dies ergibt sich sowohl aus der Entstehungsgeschichte als auch aus dem Wortlaut und ist nach Sinn und Zweck der Regelungen eindeutig so gewollt. Die vom eidgenössischen Parlament verabschiedete Fassung von Art. 42c FINMAG unterstellte die beiden Konstellationen bewusst unterschiedlichen Voraussetzungen. Abs. 2 regelt die sog. "niederschwellige" Informationsübermittlung und setzt gemäss bewusstem Entschluss des Gesetzgebers anders als Abs. 1 nicht voraus, dass der Informationsfluss "zum Vollzug des Finanzmarktrechts" erfolgt (vgl. Verweis auf Art. 42 Abs. 2 bewusst nur bei Abs. 1 Bst a von Art. 42c FINMAG und nicht auch bei Abs. 2). Aus der Einleitung von Abs. 2 ergibt sich zudem, dass diese Bestimmung Abs. 1 ergänzt ("Darüber hinaus..."). Der Begriff «niederschwellig» soll dazu dienen, die entsprechenden Fälle von den Konstellationen mit formellen Verfahren abzugrenzen (niederschwellig ist also nicht als Gegenstück zu den wesentlichen Informationen/Übermittlungen in Rz. 44-46 zu verstehen).

## FINMA-RS 2017/6, Rz 33

Art. 42c Abs. 2 FINMAG stellt gegenüber Art. 42c Abs. 1 FINMAG eine Erweiterung dar, ~~ist aber auch subsidiär zu diesem~~, die es erlaubt, eine niederschwellige Informationsübermittlung unbeschrieben von Abs. 1 vorzunehmen, sofern diese Informationen im Zusammenhang mit Geschäften oder Dienstleistungen des Beaufsichtigten und/oder von Kunden stehen. Gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG darf eine Information nur dann übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 42c Abs. 2 FINMAG erfüllt sind, und die Übermittlung nach Art. 42c Abs. 1 FINMAG nicht zulässig ist, weil

- ~~• die Information nicht an Behörden im Sinne von Abs. 1 gehen oder~~
- ~~• die zu übermittelnden Informationen nicht für den Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet werden sollen.~~



## II.6 Rz 35 ff.: Verbot der Übermittlung nicht öffentlicher Informationen an ausländische Straf- oder Steuerbehörden und von diesen beauftragte Stellen

Dieses von der FINMA in Rz. 35 und 37 ihres Rundschreibens 2017/6 statuierte pauschale Verbot findet weder im Wortlaut von Art. 42c Abs. 2 FINMAG noch in dessen Entstehungsgeschichte eine Grundlage. Massgeblich – und mit dem gesetzgeberischen Willen übereinstimmend - ist einzig, dass die Informationsübermittlung ausserhalb formeller Amts- und Rechtshilfeverfahren bzw. nur im Rahmen des "niederschweligen" Informationsflusses erfolgt. Ob eine ausländische Stelle von einer dortigen Straf- oder Steuerbehörde beauftragt wurde, lässt sich zudem - wenn überhaupt - nur durch aufwändige Abklärungen im Einzelfall beurteilen. Dies steht dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck einer zeitnahen Informationsübermittlung zur Gewährleistung funktionierender Finanzmärkte diametral entgegen (vgl. Botschaft FinfraG, in: BBl 2014 7620).

Zur Sicherstellung einer klaren Abgrenzung schlagen wir folgende Anpassungen bei Rz 35 und die gänzliche Umformulierung von Rz 37 im Sinne der vom Gesetzgeber gewollten Regelung vor:

### FINMA-RS 2017/6, Rz 35

An ausländische Straf- oder Steuerbehörden dürfen Informationen gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG nicht **im Rahmen formeller Amts- und Rechtshilfeverfahren** übermittelt werden. ~~Übermittlungen an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden oder von diesen beauftragte Stellen fallen für gewöhnlich unter Art. 42c Abs. 1 FINMAG.~~

### FINMA-RS 2017/6, Rz 37

~~Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Stelle von ausländischen Steuer- oder Strafbehörden beauftragt wurde, ist eine Übermittlung an sie gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG nicht zulässig.~~

Art. 42 Abs. 2 FINMAG ermöglicht die Übermittlung nicht öffentlicher, niederschwelliger Informationen an ausländische Behörden und Stellen jeglicher Natur.

## II.7 Rz. 47-69: Meldeschwelle (Art. 42c Abs. 3)

Die Liste in Rz. 47 ff. ist sehr umfassend, insbesondere Rz. 47 bis Rz. 57. Bei einigen dieser Fälle ist eine wesentliche Bedeutung durchaus denkbar, allerdings dürfte das bei den meisten Konstellationen nur ausnahmsweise so sein. So können Informationen zu Bilanz und Erfolgsrechnung der Muttergesellschaft zwar in gewissen Fällen sehr wohl wesentlich, in den allermeisten Fällen werden sie aber wohl eher von untergeordneter Bedeutung sein. Dass in jedem Fall eine Meldung an die FINMA verlangt wird, ist u.E. nicht verhältnismässig und dürfte sowohl für Beauftragte als auch die FINMA zu unnötigem Aufwand führen:



# •SwissBanking

- Rz. 48: je nach Bedeutung der Anfrage im Einzelfall kommt einer Übermittlung von Informationen nicht zwingend wesentliche Bedeutung zu. In der Praxis dürfte dies eher selten der Fall sein. Eine vorgängige Meldung an die FINMA wäre daher nicht sachgerecht.
- Rz. 52, 55, 56: Bei den Informationen die in Rz. 52, 55 und 56 angesprochen sind, handelt es sich in der Regel um Daten in der alleinigen Verfügungsmacht der Beaufsichtigten. Im Übrigen ist die Beaufsichtigte auch Geheimnisherrin über diese Daten. Die Entscheidung, solche Informationen weiterzugeben oder offenzulegen, liegt entsprechend bei ihr. Sollte sich der Beaufsichtigte von sich aus dazu entscheiden, solche Informationen weiterzugeben, wäre diese Informationsübermittlung der Amtshilfe ohnehin entzogen. Es rechtfertigt sich somit nicht, eine zwingende Meldepflicht zu statuieren.

Allenfalls kann die Liste mit Ausnahme von Rz. 47 auch ganz gestrichen werden. Damit wäre es den Beaufsichtigten überlassen, was sie der FINMA melden. Schon in Fällen nach Art. 29 Abs. 2 FINMAG muss der Beaufsichtigte von sich aus aktiv werden und die Situation selber beurteilen. Vorliegend sollte dasselbe Prinzip gelten. Rz. 47 sollte allerdings weiterhin im Rundschreiben genannt werden, da hier ein unmittelbarer Zusammenhang mit Art. 42c und seinen Voraussetzungen besteht. Zudem könnte die Meldepflicht auch dazu dienen, die Behördenliste nach Rz. 20 zu erweitern.

## **FINMA-RS 2017/6, Rz 46/47**

~~Beispiele von Informationen, deren Übermittlung~~ In jedem Fall einer vorgängigen Meldung an die FINMA bedarf, ~~sind insbesondere:~~ die Übermittlung von Informationen, die gemäss Art. 42c Abs. 1 FINMAG an Finanzmarktaufsichtsbehörden übermittelt werden sollen, die nicht auf der Liste mit Behörden stehen, an welche die FINMA bereits Amtshilfe geleistet hat (Rz 20);.

## **FINMA-RS 2017/6, Rz 48-69**

Ersatzlos streichen

\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



**Petrit Ismajli**  
Leiter Tax, Legal & Compliance und  
Regulatory a. i.  
Leiter Abteilung Tax



**Andreas Barfuss**  
Leiter Finanzmarktrecht